

Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht

Hausarbeit

K hat nach fünf langen Jahren sein Jurastudium erfolgreich abgeschlossen und arbeitet nun in einer Anwaltssozietät. Für die tägliche Anfahrt zu seinem neuen Arbeitsplatz benötigt er ein eigenes Auto. Daher begibt er sich am 20.08.2020 in das Verkaufsgebäude der Auto V-AG (V), die Kraftfahrzeuge der Marke BORN herstellt und diese auch selbst in eigenem Namen vertreibt. Dabei wird K von dem Angestellten A beraten, dem der Vorstand der V-AG Prokura erteilt hat. K wird schnell fündig und schließt mit A einen Kaufvertrag über einen – bei V hergestellten – Gebrauchtwagen der Marke BORN, Modell F 798 LFC, Baujahr 2015 (Wert: 50.000 EUR) zu einem Preis von 50.000 EUR. Der PKW ist mit einem Dieselmotor der Generation Euro 5 ausgestattet und weist einen Kilometerstand von 15.000 km auf. V wurde eine EG-Typengenehmigung für die Schadstoffklasse Euro 5 erteilt. Dem Fahrzeug ist zudem auch eine Übereinstimmungsbescheinigung beigelegt. Nachdem K den Kaufpreis an V gezahlt hat, wird ihm drei Tage nach Abschluss des Kaufvertrages der PKW ausgeliefert.

Im Februar 2023 wird K durch Medienberichte darauf aufmerksam gemacht, dass der PKW – wie alle Fahrzeuge der Reihe F 798 LFC – werksseitig mit einer Motorsteuerungssoftware ausgerüstet ist, die die Abgasrückführung verringert, wenn die Außentemperatur nicht in einem Bereich von 15°C und 33°C liegt, was eine Erhöhung der Stickstoffoxid-Emissionen zur Folge hat. Die Abgasrückführung ist somit nur dann voll wirksam, wenn die Außentemperatur innerhalb der genannten Spanne bleibt. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) gibt am 10.02.2023 nach Bekanntwerden in den Medien eine Pressemitteilung heraus, dass die in Rede stehenden Motoren geprüft wurden, veranlasste aber bisher keinen Rückruf des von K erworbenen Kraftfahrzeugs. Auch die EG-Typengenehmigung wurde bisher nicht zurückgenommen oder widerrufen.

K ist empört und wendet sich an V. Es sei eine Unverschämtheit, wie die V ihre Kunden „übers Ohr gehauen“ habe. Ein Käufer müsse sich darauf verlassen können, dass ein Kfz, für das der Hersteller eine Übereinstimmungsbescheinigung nach den einschlägigen Bestimmungen abgegeben hat, den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Außerdem dienen die Vorschriften doch gerade auch dem Schutz von Verbrauchern. Mit Schreiben vom 19.02.2023 setzt er V eine zweiwöchige Frist zur Behebung des „Abgasproblems“. V erwidert, dass an einer Lösung des Problems gearbeitet werden würde und Fahrzeuge mit einem Dieselmotor der Generation Euro 5 ein entsprechendes Software-Update erhalten würden. Mit diesem Update, das der

Genehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) bedürfe, könne in einem Jahr gerechnet werden. In der Zwischenzeit benutzt K den PKW weiter. Der Kilometerstand beträgt am 24.08.2023 45.000 km. Der Restwert wird von einem Sachverständigen auf 28.000 EUR geschätzt.

Am 24.08.2023 wendet sich K erneut an V und erklärt, dass er sich an den Vertrag nicht mehr gebunden fühle. Er verlangt nun die Rückzahlung des Kaufpreises – gegebenenfalls abzüglich einer Nutzungsentschädigung – Zug-um-Zug gegen Rückübereignung und Rückgabe des Fahrzeugs. Es könne nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit garantiert werden, dass das Aufspielen des Software-Updates nicht zu Folgemängeln führen würde. Zudem hätte er den PKW erst gar nicht erworben, wenn er von der temperaturabhängigen Abgasrückführung gewusst hätte, da ihm Umweltbelange am Herzen lägen und sein PKW daher die Emissionsgrenzwerte einhalten müsse. Hilfsweise verlangt K Schadensersatz in Höhe von mindestens 10 % des Kaufpreises.

V meint dagegen, dass der PKW zum einen fahrbereit und verkehrssicher sei, zum anderen wäre die temperaturabhängige Abgasrückführung technisch erforderlich, um den Motor vor Verschmutzung und Verschleiß zu schützen. Im Übrigen würden – was zutrifft – die Kosten des Software-Updates nur 100 EUR betragen und seien daher geringfügig. Hinsichtlich des Schadensersatzanspruches wendet V ein, dass schon keine Anspruchsgrundlage vorliegen würde, da die Vorschriften der EG-Typengenehmigung keine individualschützende Wirkung entfalten würden. Zudem treffe V auch keine Schuld, da das Kraftfahrt-Bundesamt bisher noch keinen Rückruf veranlasst hat. Schließlich würde auch kein Schaden vorliegen, weil K keine rechnerische Vermögenseinbuße erlitten hätte und sich zudem die zwischenzeitliche Nutzung des PKW anrechnen lassen müsse. Jedenfalls seien alle möglichen Ansprüche aber bereits verjährt.

Aufgabe 1:

Kann K von V die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen?

Aufgabe 2:

Hat K gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz und wenn ja, in welcher Höhe?

Abwandlung:

Anders als im Ausgangsfall hat K das von V bereits entwickelte und allen Kunden kostenlos angebotene Software-Update im Februar 2023 durchführen lassen. Dadurch ist gewährleistet, dass der Motor keine unzulässige Abschaltvorrichtung enthält.

Wie ist der Fall nun zu beurteilen?

Bearbeitungshinweise

1. Die Aufgaben 1 und 2 (mit Abwandlung) sind in einem umfassenden Gutachten zu bearbeiten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfgutachten – einzugehen. Die Rahmen-RL 2007/46/EG, deren Umsetzung die EG-FGV dient, ist in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 anwendbar. Der Bearbeitung ist das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner derzeit geltenden Fassung zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
2. Es ist zu unterstellen, dass die Gesamtleistung des Modells F 798 LFC 300.000 km beträgt.
3. Der Text des Gutachtens darf 25 Din-A4-Seiten nicht überschreiten (Formatierung: Rand links 6 cm, rechts 1 cm, oben und unten 1,5 cm, Zeilenabstand 1,5 [Fußnoten 1], Schriftart Times New Roman 12pt [Fußnoten 10pt], normale Laufweite). Jegliche Überschreitung dieser Grenze führt zu Punktabzügen! Im Übrigen gelten die Hinweise für die formale Gestaltung einer Hausarbeit, die auf der Homepage des Lehrstuhls abrufbar sind <https://www.uni-trier.de/universitaet/fachbereiche-faecher/fachbereich-v/personen/professuren/mueller/lehrveranstaltungen/hinweise-zu-haus-und-seminararbeiten>
4. Die Bearbeitungszeit endet am 29.09.2023. Die Hausarbeit ist in einem einfachen Schnellhefter bis 13 Uhr im Sekretariat der Professur (C 221) abzugeben; sie kann aber auch bis 17 Uhr des gleichen Tages im Postfach von Prof. Dr. Müller im Dekanat des FB V eingeworfen oder per Post, mit gut lesbarem Poststempel spätestens 29.09.2023, zugesandt werden. Die Verwendung von Adressaufklebern, Freistemplern und Fensterbriefumschlägen ist nicht zulässig.
5. Zusätzlich ist zwecks Plagiatskontrolle eine mit dem gedruckten Dokument identische PDF-Datei der Hausarbeit (ausschließlich „.pdf“, jedoch kein eingescanntes Dokument!) in dem dafür vorgesehenen Dateiordner auf der Plattform Stud.IP hochzuladen (Frist: 29.09.2023, 24 Uhr).